

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 27.11.1824 publ. 02.12.1824

jede halbe Meile 10 Gr. Gold = 12 Grote
Conv. Münze = 12 Gr. Courant mehr.

39) Regierungs-Bekanntmachung
vom 27 ten November 1824., publ.
am 2 ten December 1824.

Da es sich ergeben hat, daß die Amtsgrenze zwischen den Aemtern Cloppenburg und Friesoythe einer näheren Bestimmung bedarf, so wird, nach vorgängiger commissarischer Untersuchung und Verhandlung, in Einverständnis mit der Herzoglichen Cammer, in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

Regulirung der
Amtsgrenze
zwischen den
Aemtern Cloppenburg und
Friesoythe.

1) Die Amtsgrenze zwischen den gedachten Aemtern läuft:

- a) von dem an der Marka bey der südlichen Befriedigung der Wiese des Anbauers West zu Neu-Markhausen angenommenen Punct gegen Osten längs dem Hause und Befriedigungswall der Anbauer Niehaus und Knelage und von da ebenfalls östlich auf die südwestliche Ecke des Befriedigungswalls des Anbauers Joh. Herm. Schütte, und ist durch diese Linie sowohl die Amts- als Marken-Grenze definitiv festgesetzt, doch soll die Schafhude wie bisher gemeinschaftlich ausgeübt werden; von der angegebenen Ecke des Befriedigungswalls des An-

bauers Schütte geht die Amtsgrenze weiter provisorisch nach dem Punct, wo sich die Wege von der Bischofsbrücke nach Mittelsten-Thüle und von Dwergte nach Markhausen kreuzen, unter der Bestimmung, daß südlich der Linie von den Wiesen an der Marka bis zu des J. H. Schütte Unbauerplacken ein Triftweg von 40 Fuß Breite bis zu des Kneslagen Besizungen für die Neumarkhauser vorbehalten werden soll;

- b) von dem gedachten Kreuzweg provisorisch nach dem bey der Deben-Wiese an dem rechten Ufer der Söste bezeichneten Punct, dergestalt jedoch, daß wenn auch durch diese Linie ein kleines Stück von der Deben-Wiese abgeschnitten werden sollte, diese dennoch ganz zu dem Amte Cloppenburg gehören soll — unter dem Vorbehalt, daß wenn dereinst die Marken in dieser Gegend, so wie da wo nach Lit. a. die Amtsgrenze nur provisorisch festgesetzt ist, getheilt, oder die jetzt obwaltenden Markenstreitigkeiten ausgeglichen oder entschieden seyn werden, diese Amtsgrenze von neuem untersucht und, so weit als nöthig, andersweit regulirt werden soll. Ferner
- c) provisorisch von dem bey der Deben-

Wiese an dem rechten Ufer der Südste bezeichneten Punct nach der Paternoster-Kuhle, und von da in gerader Richtung gegen Osten bis auf die Hälfte der Entfernung bis nach einer geraden Linie zwischen der Fiscuswiese und dem Schwarzenberge, von diesem nach dem Fosseberge, von da nach dem Sandberge an der Aue, und von diesem nach dem Punct, der sich durch die Halbierung einer geraden Linie von dem südöstlichen Puncte der Böfeler Wiesen, nordwestlich von den sogenannten Quecken belegen, auf den Böltingsberg ergeben hat — unter der bey Lit. b. am Schluß angeführten Bestimmung.

2) Die solchergestalt theils definitiv theils provisorisch bestimmte Amtsgrenze ist bereits mit Erdhügeln bezeichnet, welche daher, bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen, nicht zerstört oder weggebracht werden dürfen.

3) Da nach der gedachten Grenzbestimmung die neue Colonie Petersfeld von dem Kirchspiel Friesoythe, Amts Friesoythe, an das Kirchspiel Cloppenburg und Crapendorf und Amt Cloppenburg übergeht, und dagegen die neue Colonie Augustendorf von dem Kirchspiel Molbergen, Amts Cloppenburg, nach dem Kirchspiel Markhausen und

Amt Friesoythe transferirt wird: so werden die in dieser Hinsicht rücksichtlich der kirchlichen und Schulen = Verhältnisse erforderlichen Bestimmungen von der Commission für die römisch = catholisch = geistlichen Angelegenheiten getroffen und demnächst zur Ausführung gebracht werden.
